

§1 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Mit dem Einreichen des Aufnahmeantrages und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- (2) Zu dieser Erfüllung der Aufgaben und des Vereinszweckes verarbeitet der Verein die folgenden notwendigen Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, E-Mail-Adressen, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.

§2 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft seiner gespeicherten Daten (Art.15 DSGVO). Dieses Recht umfasst den Verarbeitungszweck der Daten, die verarbeiteten Kategorien sowie den Empfänger der Daten, dem diese zur Verfügung gestellt wurden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht gespeicherte Daten im Falle der Unrichtigkeit berichtigen zu lassen (Art.16 DSGVO).
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Löschung seiner Daten (Art.17 DSGVO). Umfassen die zur Löschung beauftragten Daten zur Vereinstätigkeit notwendige Daten, können diese nur gelöscht werden, wenn gleichzeitig die Vereinsmitgliedschaft beendet wird.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht jederzeit gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen (Art.21 DSGVO), sollte das Mitglied der Meinung sein das Daten unrechtmäßig verarbeitet werden. Ein Widerspruch der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die zur Vereinstätigkeit notwendig sind, führt ebenfalls wie in § 2(3) angemerkt zum Vereinsaustritt.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art.18 DSGVO), wenn die Richtigkeit der Daten nach § 3.2 im Zweifel steht, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Verein die Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt oder die betroffene Person Widerspruch nach § 3(4) eingelegt hat.
- (6) Bei Ende der Mitgliedschaft archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, welche die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen auf.

§3 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB.
- (2) Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art.30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art.13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§4 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (2) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§5 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.
- (3) Der Versand von Vereinsinformationen per E-Mail erfolgt nach erfolgreicher Aufnahme in den Verein. Dem Erhalt dieser E-Mails kann zukünftig widersprochen werden, indem das Mitglied sich an den Vorstand wendet. Möchte das Mitglied zukünftig doch wieder in den E-Mail Verteiler von Vereinsinformationen aufgenommen werden muss es sich selbstständig an den Vorstand wenden.

§6 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält eine eigene Webseite. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem durch den oder die vom Vorstand ernannten Webmaster. Änderungen dürfen ausschließlich durch die Webmaster vorgenommen werden.
- (2) Der Vorstand und der oder die Webmaster sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- (3) Für die Verwendung der vereinseigenen Webseite gelten die Regeln der auf der Webseite zugänglichen Datenschutzerklärung.

§7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

- (1) Alle Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§8 Datenschutzbeauftragter

- (1) Wenn im Verein mehr als 9 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- (2) Die Auswahl und Benennung eines Datenschutzbeauftragten obliegt dem Vorstand. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§9 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Alle Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

Gesamtvorstand der Interessengemeinschaft Schwimmbad Elzach e.V.

Elzach, den 14.3.2023